



---

# STATUTEN

---

gegründet im Mai 2009

# STATUTEN

## „Pro Obstbaum“

---

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „PRO OBSTBAUM“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 246ff. des Liechtensteinischen PGR).
- 2) Der Verein PRO OBSTBAUM hat seinen Sitz in Balzers.
- 3) Der Verein PRO OBSTBAUM hat keine kommerziellen Interessen. Sämtliche Einnahmen aus Beiträgen und Veranstaltungen dienen der Kostendeckung, welche sich aus der Vermittlung und Förderung ergeben.

#### Art. 2

#### Zweck

Der Verein PRO OBSTBAUM bezweckt insbesondere:

- 1) Unterstützung, Beratung für Bepflanzung und Unterhalt von Obstbäumen auf dem Gebiet der Gemeinde Balzers (Alt- und Neubestände)
- 2) Inventarisierung von Obstbäumen auf dem Gebiet der Gemeinde Balzers
- 3) Förderung des Bezuges von Obstbäumen zur Pflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Balzers
- 4) Vermittlung von Obstbaum-Patenschaften
- 5) Aktive Massnahmen zur Förderung von Neu- und Ersatzbepflanzungen sowie Unterhalt von Obstbäumen
- 6) Förderung der Obstverwertung

- 7) Die Zusammenarbeit und Koordination verschiedener Projekte und Initiativen zur Erhaltung und Nutzung regionaler alter Sorten.
- 8) Die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit rund um den Obstbaum
- 9) Die Weiterbildung und fachliche Ertüchtigung von interessierten Personen durch Vorträge, Fachkurse, Besichtigungen und Ausstellungen.
- 10) Die Pflege der Kontakte zu andern Partnern, Vereinen, Verbänden

## **2. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

#### **Mitglieder**

- 1) Als Mitglieder können dem Verein angehören:
  - a) Interessierte Personen
  - b) landwirtschaftliche Genossenschaften oder Organisationen.
  - c) Die liechtensteinischen Gemeinden und das Land Liechtenstein können dem Verein als unterstützende Mitglieder angehören.
  - d) Bürgergenossenschaften und juristische Organisationen
- 2) Alle Mitglieder können auch Passivmitglieder werden (ohne Stimmrecht).

### **Art. 4**

#### **Aufnahme**

- 1) Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch eine an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung und die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Mitglieder können während des ganzen Jahres aufgenommen werden.

- 2) Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme.

**Art. 5**  
**Austritt und Erlöschen**  
**der Mitgliedschaft**

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand des Vereines mitzuteilen.

**Art. 6**  
**Ausschluss**

- 1) Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht einzahlen, werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder auch aus anderen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Zu diesen Gründen zählt insbesondere die Schädigung der Interessen des Vereins.
- 3) Der Vorstand teilt den ausgeschlossenen Mitgliedern den Ausschlussentscheid schriftlich mit.

### **3. Finanzielles**

**Art. 7**  
**Finanzierung**

- 1) Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen.
- 2) Durch Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

**Art. 8**  
**Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **4. Organisation**

**Art. 9**  
**Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle / Revision.

### **4.1 Mitgliederversammlung**

**Art. 10**  
**Zusammensetzung und Einberufung**  
**der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die Mitglieder sind vom Vorstand jedes Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Bedarf können vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Traktandenvorschläge können dem Vereinspräsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- 4) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

### Art. 11

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten wählen;
- c) die Kontrollstelle / Revision wählen;
- d) den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigen;
- e) Statutenänderungen beschliessen;
- f) Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen;
- g) die Mitgliederbeiträge festsetzen;
- h) die Auflösung des Vereins genehmigen.

### Art. 12

#### **Stimmrecht und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Landwirtschaftliche Genossenschaften und weitere Organisationen werden durch deren Präsidenten oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Die Gemeinden und das Land werden ebenfalls durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten Durchgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## 4.2 Vorstand

### Art. 13

#### Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 oder 2 Jahren gewählt. Es wird eine im Wahlturnus alternierende Besetzung angestrebt.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen. Präsident, Vizepräsident, Kassier, 2 Beisitzer. Er legt die Aufgabenteilung selbst fest und bestimmt die Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

### Art. 14

#### Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) den Verein nach aussen vertreten;
- b) die Mitgliederversammlung einberufen und leiten;
- c) alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle / Revision fallen.

## 4.3 Kontrollstelle / Revision

### Art. 15

#### Kontrollstelle / Revision

- 1) Aufgabe der Kontrollstelle ist es, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
- 2) Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann der Kontrollstelle das Mandat jedoch vorzeitig entziehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer Kontrollstelle auch zwei Rechnungsrevisoren wählen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## 5. Haftung und Auflösung

### Art. 16 Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

### Art. 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen von der Mitgliederversammlung an eine gemeinnützige liechtensteinische Organisation zu übertragen, deren Zielsetzung dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Zustimmung der Gründungsversammlung in Kraft.

Ort und Datum des Inkrafttretens: Balzers, 18.05.2009

Der Präsident:

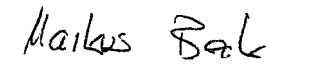
Der Vize-Präsident:

Günter Vogt

Markus Beck



---



---